



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

16/2014 18.04.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer



Johannes Fischer / Katharina Pabel / Nicolas Raschauer (Hrsg)

[Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit](#)

Die „neue“ Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in 17 hochkarätigen Beiträgen auf über 700 Seiten für Wissenschaft und Praxis dargestellt: *Thomas Olechowski*, Historische Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich; *Theo Öhlinger*, Die Verwaltungsgerichte im System der österreichischen Bundesverfassung; *Stefan Storr*, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit im europäischen Kontext; *Wolfgang Steiner*, Systemüberblick zum Modell »9?+?2«; *Johannes Fischer/Markus Zeinhofer*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte; *Verena Madner*, Organisation, Besetzung und Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts;

Daniel Ennöckl, Organisation, Besetzung und Zuständigkeiten des VwGH; *Markus Brandstetter/Astrid Lukas*, Das Dienstrecht der Verwaltungsgerichte; *Barbara Leitl-Staudinger*, Die Beschwerdelegitimation vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH; *Andreas Hauer*, Der Beschwerdegegenstand im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten, dem Bundesverwaltungsgericht und dem VwGH; *Katharina Pabel*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten; *Arno Kahl*, Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz beim VwGH; *Michael Mayrhofer/Matthäus Metzler*, Das Verfahrensrecht des VwGH; *Eva Schulev-Steindl*, Einstweiliger Rechtsschutz; *Harald Eberhard*, Verwaltungsgerichte und Gemeinden; *Georg Kofler/Walter Summersberger*, Das Bundesgericht für Finanzen im System der Verwaltungsgerichtsbarkeit; *Nicolas Raschauer*, Die Auflösung (fast) aller Sonderbehörden.

148 Euro, 1. Auflage, XXX und 704 Seiten, Festeinband, ISBN 978-3-7097-0020-4.

Zu beziehen ua über www.jan-sramek-verlag.at.

Gerald Landkammer

[Die grenzüberschreitende Abfallverbringung](#)

Die monographische Studie behandelt die Abfallverbringung aus der Sicht der Vollzugspraxis und widmet sich neben allgemeinen Fragen insbesondere dem Notifizierungsvorgang samt Online-Notifizierung mittels EDM, den Kontrollen des BMLFUW sowie den Sonderfällen der Abfallverbrennung und der Abfallgemische.

20 Euro, 1. Auflage, XI und 61 Seiten, Weicheinband, ISBN 978-3-902883-13-1.

Zu beziehen ua über www.pedell.at.

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl I 23/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **ORF-Gesetz** geändert wird (Rechtsbereinigung in Folge des Erkenntnisses VfSlg 19.509/2011)

[BGBl I 24/2014](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Publizistikförderungsgesetz 1984** geändert wird (gleichmäßigere Verteilung der Auszahlungen im Jahresverlauf)

[BGBl II 77/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen durch persönliche Schutzausrüstung (**Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V**) erlassen und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird

[BGBl II 78/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der zur Durchführung von wissenschaftlichen Versuchen eine von der Bestimmung des § 38 Abs. 2b und 6 StVO abweichende Ausführung von Lichtsignalanlagen für zulässig erklärt wird (**Verkehrsversuchsverordnung Zuflussregelung**)

[BGBl II 79/2014](#)

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die **Verlustdatenmeldungs-Verordnung** aufgehoben wird

[BGBl II 80/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der das **NMS-Umsetzungspaket** geändert wird

[BGBl II 81/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die **Landeslehrer-Controllingverordnung** geändert wird

[BGBl II 82/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die **Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung** geändert wird

[BGBl II 83/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der ein System zur Überwachung des Vertriebs und Verbrauchs von Antibiotika im Veterinärbereich eingerichtet wird (**Veterinär-Antibiotika-MengenströmeVO**) sowie die **Apothekenbetriebsordnung 2005** und die **Verordnung über die Einrichtung und Führung der Tierärzteliste** geändert werden

II. Amtsblatt der EU

[ABl L 113 v 16.04.2014, 1](#)

Beschluss des Rates vom 9. April 2014 zur Änderung der Anhänge I, II und III des Beschlusses 2011/432/EU über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die **internationale Geltendmachung** der Unterhaltsansprüche von **Kindern** und anderen **Familienangehörigen** im Namen der Europäischen Union

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

21.02.2014, [B 1446/2012](#)

VersammlungsG; VStG; Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch **Absehen von einer mündlichen Verhandlung vor dem UVS** in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Unterlassung der Anzeige einer Versammlung; Sachverhalt nicht hinreichend geklärt; Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich beantragt

21.02.2014, [U 861/2013](#)

AsylG 2005; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Ausweisung des Beschwerdeführers in den Irak mangels nachvollziehbarer Ausführungen betreffend eine **allfällige Verfolgung des Beschwerdeführers** in seiner Heimatstadt **aufgrund seiner Soldatentätigkeit**; keine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit und Zumutbarkeit eines Umzugs in den kurdischen Nordirak

03.03.2014, [G 106/2013](#) (Anlassfall [B 621/2013](#))

AVG; ZustellG; keine Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des AVG betreffend **schriftliche Anbringen in Form von E-Mail während der Amtsstunden**; Beschränkungen des elektronischen Verkehrs mit Behörden und Festlegung von Amtsstunden keine Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrensrechtes sondern des Verwaltungsorganisationsrechtes; Bestimmung über bekannt zu machende Beschränkungen daher keine Ermächtigungsnorm sondern Publizitätsvorschrift; Anknüpfen des Verwaltungsverfahrensgesetzgebers an organisationsrechtliche Tatbestände nicht bedenklich; kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot und den Gleichheitssatz

03.03.2014, [U 2416/2013](#)

AsylG 2005; ZivilprozessO; AVG; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurückweisung der Beschwerde gegen die Feststellung der Volljährigkeit eines afghanischen Beschwerdeführers durch das Bundesasylamt basierend auf einem ärztlichen Gesamtgutachten; Unbedenklichkeit der **Qualifizierung der Altersfeststellung als** – nicht gesondert bekämpfbare – **Verfahrensanordnung**

04.03.2014, [B 1190/2012](#)

AVG; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch **Abweisung einer Maßnahmenbeschwerde** hinsichtlich der **behaupteten Misshandlungen** durch Versetzen eines Schlägers und Unterlassung ärztlicher Hilfeleistung **während einer Anhaltung in Polizeigewahrsam**; willkürliche Annahme einer „offenkundigen eigenen Verletzung“ des Beschwerdeführers

05.03.2014, [V 62/2013](#)

Luftverkehrsbetreiberzeugnis-VO 2008; Luftverkehrsregeln 2010; Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008 betreffend eine **Flugbeschränkung ua über dicht besiedeltem Gebiet** mangels Darlegung der aktuellen Betroffenheit bzw infolge Zumutbarkeit der Beantragung einer Ausnahmebewilligung

06.03.2014, [U 2131/2012](#)

AsylG 2005; Verletzung im Recht auf Unterlassung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Ausweisung eines seit der Geburt in Österreich aufhältigen **Staatenlosen**; verfehlt Annahme der Zulässigkeit einer **Ausweisung mangels Bestehens eines Herkunftsstaates**; im Übrigen Ablehnung der Beschwerde

11.03.2014, [B 390/2012](#)

ABGB; ASVG; Verletzung im Gleichheitsrecht durch Abweisung des Antrags einer Ärztekammer auf Feststellung der Unanwendbarkeit einer Vorschrift der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag betreffend die **Befristung von Einzelverträgen**; abschließende Regelung der **Gründe für die Beendigung eines Einzelvertrages** im ASVG; Befristung eines Vertragsverhältnisses kein gesetzlicher Endigungsgrund; Verkennung des Verhältnisses des Gesamtvertrages zur maßgeblichen Bestimmung des ASVG in einer der Willkür gleichzuhaltenden Weise

11.03.2014, [B 178/2013](#)

StrafvollzUG; StGB; Anlassfall zu VfGH 11.03.2014, [G 93/2013](#)

12.03.2014, [V 16/2012](#)

Neue-Psychoaktive-Substanzen-G; Neue-Psychoaktive-Substanzen-VO; Zurückweisung des Individualantrags eines Gewerbetreibenden auf Aufhebung einer Bestimmung der Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung betreffend die **Qualifikation von „Salvinorin A“ als Neue Psychoaktive Substanz** mangels Betroffenheit des Antragstellers; natürlich vorkommende Substanzen von der Verordnung nicht erfasst

12.03.2014, [B 166/2013](#)

GRC; PersonenstandsG; EheG; ABGB; grundlegende Aussagen zur Anwendung der GRC; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags eines homosexuellen, nach niederländischem Recht verheirateten Paares auf **Wiederholung ihrer Eheschließung** in Österreich; keine verfassungswidrige Auslegung der Diskriminierungsverbote der EMRK und des B-VG; Diskriminierungsverbot der GRC nicht anwendbar mangels eines hinreichenden Zusammenhanges der nationalen eherechtlichen Regelung mit dem Unionsrecht; keine Regelungszuständigkeit der Union für die Frage des Zugangs zur Ehe durch gleichgeschlechtliche Personen; kein Anlass für ein Vorabentscheidungsverfahren

B. Verwaltungsgerichtshof

21.01.2014, [2013/11/0272](#)

VwGG; es überschreitet jedenfalls **den minderen Grad des Versehens** iSd § 46 Abs 1 zweiter Satz VwGG, wenn es der Rechtsvertreter zulässt, dass seine Kanzleimitarbeiterin den vom Rechtsvertreter kontrollierten und bereits unterfertigten Beschwerdeschriftsatz aufgrund eines von ihr entdeckten Fehlers eigenmächtig ändert, ohne die geänderte Fassung erneut vorzulegen

27.01.2014, [2014/11/0001](#)

VwGG; den **Wiedereinsetzungswerber** gem § 46 VwGG trifft die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare **Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat**, und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was als Grundlage ein entsprechend begründetes Antragsvorbbringen voraussetzt; diese Nachweispflicht bezieht sich auch auf die Darlegung, dass der Wiedereinsetzungswerber (oder sein Vertreter) die ihm im Zusammenhang mit der Einhaltung der versäumten Frist gebotene Sorgfaltspflicht nicht außer Acht gelassen hat und dass ihm nicht mehr als bloß ein minderer Grad des Versehens an der Fristversäumnis zur Last liegt; wenn sich das zur Fristversäumnis führende **Geschehen nicht mehr (mit Sicherheit) rekonstruieren** lässt, sondern sogar **vom Antragsteller selbst nur als wahrscheinlich** angenommen wird und somit eine **Mutmaßung** darstellt, kann dahingestellt bleiben, ob das unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis überhaupt glaubhaft gemacht werden kann

20.02.2014, [2011/07/0080](#)

AbfallwirtschaftsG; für die Verwirklichung des **objektiven Abfallbegriffs** des § 2 Abs 1 Z 2 AbfallwirtschaftsG reicht die bloße **Möglichkeit einer Gefährdung** von Schutzgütern iSd § 1 Abs 3 leg cit aus; es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist; für einen **Behandlungsauftrag** nach § 73 Abs 1 AbfallwirtschaftsG ist es nicht relevant, ob oder inwieweit die Schwellenwerte der Verordnung über die Trennung von Baurestmassen berührt werden

20.02.2014, [2011/07/0089](#)

AltlastensanierungsG; ein rechtliches Interesse einer Partei an einer **bescheidmäßigen Feststellung** ist bei Fällen, in denen die Erlassung eines Feststellungsbescheids im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gegeben, wenn der Feststellungsbescheid für die Partei ein geeignetes Mittel zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdung ist; der Feststellung muss somit in concreto die Eignung zukommen, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechtes des Antragstellers zu beseitigen; soll der Feststellungsbescheid Rechtssicherheit betreffend die **Beitragspflicht einer vorzunehmenden Tätigkeit** schaffen, manifestiert sich darin das **Feststellungsinteresse**

20.02.2014, [2013/07/0181](#)

WasserrechtsG; ein **Auftrag** auf Grundlage des § 21a WasserrechtsG kommt nur dann in Frage, wenn trotz Einhaltung der in einem Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Vorschriften öffentliche Interessen nicht ausreichend geschützt sind; die gleichzeitige Erteilung einerseits eines Auftrags nach § 138 und andererseits eines solchen nach § 21a WasserrechtsG 1959 in einem einzigen Bescheid ist in einem Berufungsverfahren nur dann zulässig, wenn damit nicht die Sache des Verfahrens überschritten wird, wenn also beide Auftragsarten bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheids waren; § 21a WasserrechtsG ist – im Gegensatz zu § 138 Abs 1 lit a WasserrechtsG – kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

28.02.2014, [2011/03/0192](#)

PostmarktG; KommAustria-G; ein Schreiben, welches Datum der Genehmigung und den Namen der Genehmigenden enthält und amtssigniert wurde, erfüllt die Voraussetzungen des **§ 18 Abs 4 AVG**; nach § 17 Abs 3 KommAustria-G bildet die **RTR-GmbH** den Geschäftsapparat der KommAustria; sie kann somit Erledigungen, insbesondere auch Bescheide, der belangten Behörde ausfertigen und übermitteln; aus der Aufzählung des Mindestangebots an Universaldienstleistungen in § 6 Abs 2 PostmarktG kann nicht geschlossen werden, dass die Einbeziehung beispielsweise unterschiedlicher Formen der Zustellung von Postsendungen oder Postpaketen in den Universaldienst, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Nutzerinnen und Nutzer notwendig ist, ausgeschlossen wäre; für die Einordnung einer Paketbeförderung als Universaldienstleistung ist neben dem Gewicht auch die Größe entscheidend

05.03.2014, [2010/05/0163](#)

NÖ BauO; § 54 NÖ BauO schafft nicht weitergehende Mitspracherechte als § 6 Abs 2 NÖ BauO; daher muss trotz des Bindewortes „oder“ zwischen den beiden Unterfällen das **subjektiv-öffentliche Recht des Nachbarn** darauf beschränkt werden, dass eine auffallende Abweichung des in Frage stehenden Bauvorhabens einen Einfluss auf den **Lichteinfall** ausübt; die **Bindungswirkung eines stattgebenden Erkenntnisses des VwGH** erstreckt sich – vom Fall der impliziten Annahme der Zuständigkeit der belangten Behörde abgesehen – nur auf jene Fragen, zu denen sich der VwGH geäußert hat, weswegen es der belangten Behörde daher in dieser Hinsicht nicht verwehrt ist, den Fall von einem anderen Gesichtspunkt aus, auch wenn dies zusätzlich geschieht, unter Heranziehung anderer wesentlicher Sachverhaltselemente zu beurteilen und den Ersatzbescheid auf weitere, zwar im Zeitpunkt der Erlassung des aufgehobenen Vorbescheides schon vorhandene, seinerzeit aber noch nicht verwertete Gründe zu stützen

05.03.2014, [2010/05/0211](#)

Oö Luftreinhalte- und EnergietechnikG; Verwaltungsbehörden sind berechtigt, außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigung im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit **von Amts wegen Feststellungsbescheide** über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen; auf die Ausübung des der Verwaltungsbehörde zustehenden Rechts, bei Vorliegen der dargelegten Voraussetzungen von Amts wegen Feststellungsbescheide zu erlassen, steht niemandem ein **Rechtsanspruch** zu

05.03.2014, [2011/05/0051](#)

BauO für Wien; wenn die Südfront des projektierten Objekts nicht geradlinig verläuft, sondern ein Teil dieser Front vorspringt, und der fragliche **Windfang** überwiegend in dem so entstandenen Eckbereich der betreffenden Außenwand zu liegen kommt, ändert diese Anordnung nichts daran, dass der Windfang der südlichen Außenmauer (und ebenso durch seine Lage im genannten Eck, der östlichen in jenem Bereich) vorgelagert ist und als ein „**vor die Gebäudefront ragender Gebäudeteil**“ iSd § 80 Abs 2 BauO für Wien zu qualifizieren ist; Bauteile, die gem § 84 Abs 2 BauO für Wien zulässig sind, sind **flächenmäßig nicht in das Höchstausmaß** von 45 m² bzw 90 m² gem § 79 Abs 3 BauO für Wien einzurechnen

05.03.2014, [2011/05/0052](#)

BauO für Wien; bei der Bewilligungspflicht gem § 60 Abs 1 lit c BauO für Wien kommt es auf die **Änderung der „bewilligten Raumwidmungen“** an; auf die tatsächliche Nutzung stellt § 60 Abs 1 lit c BauO für Wien nur hinsichtlich Räumlichkeiten in Wohnzonen ab, nicht jedoch – wie hier – außerhalb solcher; die **Herstellung oder Entfernung von Fenstern oder Lüftungsöffnungen** fällt unter § 60 Abs 1 lit c BauO für Wien und ist daher bewilligungspflichtig

19.03.2014, [2013/09/0040](#)

SchulunterrichtsG; VStG; eine Behörde darf bei Erlassung eines Bescheids auf einen Text verweisen und diesen zu ihrem eigenen machen, wenn er der Partei zugegangen ist; unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots des § 44a Z 1 VStG reicht die **bloße Verweisung** auf einen anderen, wenn auch dem Beschuldigten bekannten Text zur Umschreibung des vorgeworfenen Verhaltens **in einem Strafverfahren** jedoch nicht aus, das Verhalten muss vielmehr **im Spruch** selbst umschrieben sein; bei der in § 51 Abs 3 SchulunterrichtsG normierten **Aufsichtspflicht** des Lehrers handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche und dienstrechtliche Pflicht; **Zustimmungserklärungen von Obsorgeberechtigten** wie etwa, dass die Kinder unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad von der Schule in das Schwimmbad gelangen dürfen, sowie dazu, dass sie nach dem Schwimmunterricht von diesem nach Hause entlassen werden dürfen, entbinden die Lehrerin/den Lehrer nicht von ihrer Aufsichtspflicht und der Pflicht zur selbständigen Beurteilung vom notwendigen Umfang und der erforderlichen Intensität der Aufsichtsmaßnahmen

20.03.2014, [2013/07/0243](#)

WasserrechtsG; die Auferlegung oder auch Verlängerung einer **Baubeginns- oder Bauvollendungsfrist** ist nach § 112 Abs 1 WasserrechtsG zugleich mit der Bewilligung, dh als ein dem eigentlichen Bewilligungsverfahren nicht zuzurechnender Rechtsakt zu setzen, auf dessen Gestaltung mit Ausnahme des Bewilligungswerbers mangels einer dahinweisenden positiven Bestimmung des WasserrechtsG 1959 niemandem ein rechtliches Interesse zusteht; § 72 Abs 1 WasserrechtsG begründet eine **Legalservitut**, die eine vorübergehende und in einer die Substanz nicht beeinträchtigenden Weise die Benutzung benachbarter Grundstücke ohne Zustimmung des betroffenen Eigentümers und ohne wasserrechtliches Verfahren ermöglicht; diese Verpflichtung kann rechtens erst aufgrund eines die Duldungsverpflichtung konkret aussprechenden Bescheids umgesetzt werden; sind die Kosten für allfällige Hubschraubertransporte um ein vielfaches höher als die Kosten für den Transport über den bestehenden Güterweg und die dafür zu zahlende Entschädigung, so ist der **Transport über den Güterweg** mangels zumutbarer Alternative **als unbedingt notwendig** zu betrachten

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 01.04.2014, [LVwG-050000](#)

TabakG; nach Art I des **BundesG zur authentischen Interpretation des § 13a Abs 2 TabakG** ist die letztgenannte Bestimmung dahin auszulegen, dass allen Gästen ein **kurzes Durchqueren des Raucherraumes zumutbar** ist, um zu anderen rauchfreien Bereichen eines Lokals (wie Sanitäreanlagen oder WC-Anlagen) zu gelangen; diese Bestimmung ist von den Behörden und Gerichten in allen laufenden und künftigen Verfahren anzuwenden

LVwG Oö 04.04.2014, [LVwG-850074](#)

GewO; für den Fall des Verdachts einer Übertretung der GewO ist in **§ 360 GewO ein stufenweises Verfahren** vorgesehen; dies schließt eine bescheidmäßige Betriebseinstellung ohne vorangehende Erlassung einer Verfahrensordnung gem § 360 Abs 1 erster Satz GewO aus

LVwG Oö 08.04.2014, [LVwG-850085](#)

GewO; die Verpflichtung zum Abschluss einer **Haftpflichtversicherung eines Baumeisters** wird nicht dadurch obsolet, dass der Gewerbetreibende seine Berechtigung im Nachhinein ruhend meldet

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Bgld 11.04.2014, [E B02/09/2014.003/004](#)

GewO; VwGVG; zur Beurteilung, ob ein **unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis** vorliegt, kann aufgrund der wortidenten Formulierung auf die zu § 71 Abs 1 AVG zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entwickelten Judikatur zurückgegriffen werden (VwGH 15.09.2005, 2004/07/0135); die Tatsache, dass der Bf **nicht persönlich** zur Verhandlung **geladen** wurde, stellt aus der subjektiven Sicht des Bf ein unvorhersehbares Ereignis dar; es liegt jedoch minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden vor, da ihm dies bei rechtzeitiger Auseinandersetzung mit der geltenden Rechtslage hätte erkennbar sein müssen; das **Fehlen eines ständigen Aufenthalts in der Gemeinde** während des Kundmachungszeitraums stellt kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar; Nachbarn, die nicht persönlich zu laden sind, ist es zumutbar, sich regelmäßig darüber zu erkundigen, ob eine entsprechende Ausschreibung erfolgt ist

LVwG Bgld 11.04.2014, [E B02/09/2014.004/004](#)

GewO; VwGVG; verfügt die Bf über **keinen Wohnsitz bzw dauernden Aufenthalt** in der Gemeinde **und hat sie keinen Grundbesitz**, kann ausgeschlossen werden, dass sie durch den Betrieb der Anlage gefährdet oder belästigt werden kann oder ihr Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können; somit hat sie **keine Parteistellung**

LVwG Sbg 17.03.2014, [LVwG-3/44/2-2014](#)

Sbg BauPolG; Sbg RaumordnungsG 2009; gegenständlich ist von einem widmungswidrigen Bestandsbau mit Wohnnutzung im Grünland gem § 47 Abs 1 Sbg RaumordnungsG 2009 auszugehen, **Änderungen** derartiger **widmungswidriger Bestandsbauten**, sowie die Errichtung oder Änderung von Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit diese baulichen Maßnahmen nicht Änderungen der Art des Verwendungszwecks zum Gegenstand haben; daraus folgt, dass nach derzeitiger Gesetzeslage die Verwendung des gegenständlichen Bauwerks für Zwecke der Prostitution (als Bordell) raumordnungsrechtlich nicht zulässig ist; unbeschadet der bestehenden Bordellbewilligung nach dem Salzburger LandessicherheitsG müsste daher für eine Nutzung des bestehenden Wohnhauses im Grünland als Bordell zusätzlich noch eine raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gem § 46 Abs 3 ROG 2009 erwirkt werden

LVwG Sbg 20.03.2014, [LVwG-3/12/5-2014](#)

Sbg RaumordnungsG 1998; Sbg RaumordnungsG 2009; für die Auslegung des Begriffes „**rechtmäßig touristisch genutzt**“ kommt für das VwG ein alleiniges Abstellen auf die bloße raumordnungsrechtliche Zulässigkeit der touristischen Nutzung der Wohnung vor in Kraft treten des Sbg RaumordnungsG 2009 nicht in Betracht, da bei einer derartigen Sichtweise das Wort „rechtmäßig“ in § 31 Abs 5 Z 3 Sbg RaumordnungsG 2009 völlig überflüssig wäre; für die Annahme einer „rechtmäßigen“ touristischen Nutzung der näher angeführten Wohnung iSd § 31 Abs 5 Z 3 Sbg RaumordnungsG 2009 sind die ordnungsgemäßen Abgabemeldungen (bzw Abgabenerklärungen) und die Entrichtung der Tourismusabgaben (allgemeine Ortstaxe) nach dem Ortstaxengesetz jedenfalls auch für den maßgeblichen Zeitraum vor dem Stichtag (01.04.2009) nachzuweisen

LVwG Wien 17.02.2014, [VGW-102/069/11552/2014](#)

SicherheitspolizeiG; SicherheitsgebührenVO; wird durch eine **technische Alarmeinrichtung** zur Sicherung von Eigentum oder Vermögen das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht, ohne dass eine Gefahr bestanden hat, so gebührt als **Ersatz der Aufwendungen** des Bundes ein Pauschalbetrag; kostenpflichtig ist derjenige, dessen Eigentum oder Vermögen geschützt wird; im Fall des Miteigentums tritt die solidarische Haftung aller Miteigentümer ein

LVwG Wien 26.03.2014, [VGW-102/013/4024/2014](#)

SicherheitspolizeiG; WaffengebrauchsG; StPO; die gegenständlich zur Festnahme angewendete körperliche Gewalt war grundsätzlich schon aufgrund der heftigen Gegenwehr des Bf notwendig, jedoch mit Ausnahme der heftigen Bewegung des **verdrehten und überstreckten linken Armes** nach hinten, welche erkennbar geeignet war, **im Schulterbereich** des Bf **eine schwere Verletzung** zu verursachen; die Maßnahme der Festnahme und Anhaltung ist daher in diesem Punkt rechtswidrig; da bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung von der Feststellung der **Haftunfähigkeit** auszugehen ist, war somit die gesamte noch folgende Anhaltung rechtswidrig

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

17.04.2014, Beschwerde Nr. [5709/09](#), *Brosa / Deutschland*

Verletzung von **Art 10 EMRK** (Recht auf freie Meinungsäußerung); **einstweilige Verfügung** gegen den Bf, der im Zuge einer **Bürgermeisterwahl Flugblätter** verteilte, mit denen er davor warnte, einen Kandidaten mit angeblichen **Verbindungen zur Neonazi-Szene** zu wählen; **keine hinreichende Begründung**, weshalb die Persönlichkeitsrechte des Kandidaten schwerer zu gewichten waren als das Recht des Bf auf freie Meinungsäußerung

15.04.2014, Beschwerde Nr. [28881/07](#) ua, *Oran / Türkei*

Keine Verletzung von **Art 3 1. ZP EMRK** (Recht auf freie Wahlen) iVm **Art 14 EMRK** (Diskriminierungsverbot) und **Art 13 EMRK** (Recht auf wirksame Beschwerde); **türkisches Wahlsystem**, im Zuge dessen für türkische Staatsbürger, die länger als sechs Monate im Ausland leben, bei Parlamentswahlen nur mehr Kandidaten der Liste einer politischen Partei und keine unabhängigen Kandidaten wählbar sind, **nicht konventionswidrig**; historisch und kulturell bedingte **innereuropäische Unterschiede** zwischen den einzelnen **Wahlsystemen garantieren** die Aufrechterhaltung der jeweiligen **demokratischen Ordnungen**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.